

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 4. November 1975

187. Stück

551. Verordnung: Viehzählungen

552. Verordnung: Ausstattung und Art des Tragens der Verwundetenmedaille

553. Verordnung: Bestimmung von Wahltagen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973

554. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Leibnitz

551. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Oktober 1975 über Viehzählungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1, 4 und 7, des § 8 sowie des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1976 eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. (1) Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember, die Zählung ist als Vollerhebung durchzuführen.

(2) Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, der 3. Juni und der 3. September. Die Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen.

§ 3. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind zu erfassen:

- a) der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hühnern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie der Bestand an Ziegen, Truthühnern, Gänsen und Enten;
- b) die Hausschlachtungen von Stechvieh (Kälbern, Schweinen und Schafen) im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres.

§ 4. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, zu erfassen.

§ 5. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, zu erfassen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und 5 bezeichnete Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh haussgeschlachtet haben. Die Tiere sind an deren Standort zu zählen.

§ 7. Die Erhebung ist von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungslisten auszufüllen haben. Die Gemeinde hat an Hand dieser Listen die Gemeindesumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungslisten und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre hindurch aufzubewahren hat.

§ 8. (1) Die Gemeinden haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum achten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter zu sammeln und bei der Allgemeinen Viehzählung deren Ergebnisse in eine Bezirksliste zu übertragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter und bei der Allgemeinen Viehzählung die Bezirkslisten bis spätestens zum zwölften Tag nach dem jeweiligen Stichtag an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 9. Den Gemeinden ist eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

- a) von S 18'— bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh,
- b) von S 12'— bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,
- c) von S 9'— bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September

je Tierbesitzer zu gewähren.

§ 10. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind und sich auf den Viehbestand (Allgemeine Viehzählung) beziehen, dürfen in karteimäßiger Führung auch für Zwecke der Vollziehung der Tierzuchtförderungsgesetze, Tierseuchenkassengesetze, Ge-

meindewasserversorgungsgesetze, des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 809/1974, des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 808/1974, des Tierseuchengesetzes, BGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1974, sowie des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960 herangezogen werden.

Weihs

552. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Oktober 1975 über die Ausstattung und die Art des Tragens der Verwundetenmedaille

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 371, über die Verwundetenmedaille wird verordnet:

§ 1. Die Verwundetenmedaille ist nach der in der Anlage enthaltenen Beschreibung zu gestalten.

§ 2. Die Verwundetenmedaille ist am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite zu tragen. Das Tragen von Ordensspangen zur Uniform und das Tragen der Dekoration in bildgetreuem verkleinertem Maßstab (Miniatur) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten zur Zivilkleidung ist gestattet.

§ 3. Das Bundesministerium für Inneres hat ein Verzeichnis über die Verleihung von Verwundetenmedaillen zu führen.

Rösch

Anlage

BESCHREIBUNG DER VERWUNDETEN-MEDAILLE

1. Verwundetenmedaille erster Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, vergoldet, Durchmesser 40 mm. Die Vorderseite zeigt, verteilt auf die gesamte Fläche, zwei nach links und zwei nach rechts geneigte zusammenhängende Lorbeerblätter samt Beeren, wobei das untere rechte Lorbeerblatt eine Bruchstelle aufweist. Entlang des Randes der unteren Hälfte zeigt es die Aufschrift „IM DIENSTE VERLETZT“. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine vergoldete Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist

die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

2. Verwundetenmedaille zweiter Klasse

- a) Kleinod: Kreisrund, versilbert, Durchmesser 40 mm. Die Vorderseite zeigt, verteilt auf die gesamte Fläche, zwei nach links und zwei nach rechts geneigte zusammenhängende Lorbeerblätter samt Beeren, wobei das untere rechte Lorbeerblatt eine Bruchstelle aufweist. Entlang des Randes der unteren Hälfte zeigt es die Aufschrift „IM DIENSTE VERLETZT“. Die Rückseite des Kleinods zeigt den Adler des österreichischen Staatswappens. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine versilberte Öse hergestellt.
- b) Band: Feldgrün, 45 mm breit, dreieckig gefaltet, beiderseits mit einem je 5 mm breiten, blutroten Randstreifen versehen. Im Falle einer wiederholten Verleihung der Verwundetenmedaille derselben Klasse ist die Zahl der Medaillen auf dem Band der jeweils zuletzt verliehenen Medaille durch die entsprechende Zahl 2 mm breiter, blutroter Mittelstreifen ersichtlich zu machen, wobei mehr als vier Medaillen durch fünf Mittelstreifen zu kennzeichnen sind.

553. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1975 über die Bestimmung von Wahltagen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 11 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 146/1975 wird verordnet:

Die Neuwahlen von Organen der Hochschülerschaft an der Universität in Graz, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 11 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 erforderlich werden, sind am 18. und 19. November 1975 durchzuführen.

Firnberg

554. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. Oktober 1975 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Leibnitz

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Leibnitz errichtet.

Broda